

Stadt Hildburghausen

24.08.2023

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

0933/2023

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	06.09.2023	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 36 BauGB - Anbau an vorhandene Doppelhaushälfte zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes und Errichtung von zwei Gauben auf dem Bestand

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Anbau an vorh. Doppelhaushälfte zur Schaffung zus. Wohnraumes und Errichtung von zwei Gauben auf dem Bestand
Baugrundstück: Friedensweg 5, 98646 Hildburghausen
Flurst.-Nr.: 1717/4, Gem.: Hildburghausen
Antragsteller: Sarah Welsch und Sebastian Schaar, 98646 Hildburghausen
Entwurfsverfasser: Harald Langguth, 98646 Hildburghausen

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (gemeindliches Einvernehmen).

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	zust. Amtsleiter Rüdiger Kelm	Kämmerei	Justiziar

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60
Büro 01**